



Brüssel, 25. September 2018

## MITTEILUNG

### **DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DIE EU-VORSCHRIFTEN IM BEREICH DER EXPLOSIVSTOFFE FÜR ZIVILE ZWECKE**

Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Dies bedeutet, dass das gesamte Primär- und Sekundärrecht der Union ab dem 30. März 2019 um 00:00 Uhr (MEZ) (im Folgenden das „Austrittsdatum“) nicht mehr für das Vereinigte Königreich gilt, es sei denn, ein ratifiziertes Austrittsabkommen sieht ein anderes Datum vor<sup>1</sup> oder die Frist wird vom Europäischen Rat in Einklang mit Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union verlängert. Das Vereinigte Königreich wird dann zu einem „Drittland“<sup>2</sup>.

Die Vorbereitung auf den Austritt ist nicht nur eine Angelegenheit der EU und der nationalen Behörden, sondern betrifft auch private Akteure.

Angesichts der erheblichen Ungewissheit, insbesondere hinsichtlich des Inhalts eines möglichen Austrittsabkommens, sind die Wirtschaftsakteure im Bereich der Explosivstoffe für zivile Zwecke auf rechtliche Auswirkungen hinzuweisen, die zu berücksichtigen sind, wenn das Vereinigte Königreich zu einem Drittland wird.

Vorbehaltlich etwaiger Übergangsbestimmungen, die in einem möglichen Austrittsabkommen enthalten sein können, gelten die EU-Vorschriften im Bereich der Explosivstoffe für zivile Zwecke, insbesondere die Richtlinie 2014/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung auf dem Markt und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke<sup>3</sup> ab dem Austrittsdatum nicht mehr für das Vereinigte Königreich. Daraus ergeben sich insbesondere folgende Konsequenzen im Bereich der Explosivstoffe für zivile Zwecke, die ab dem Austrittsdatum in der EU in Verkehr gebracht werden<sup>4</sup>:

---

<sup>1</sup> Derzeit werden Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich über ein Austrittsabkommen geführt.

<sup>2</sup> Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

<sup>3</sup> ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 1.

<sup>4</sup> Im Rahmen der Verhandlungen über das Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich versucht die EU, mit dem Vereinigten Königreich Lösungen für Waren zu vereinbaren, die vor dem Ende des Übergangszeitraums in der EU in Verkehr gebracht werden. Siehe insbesondere den jüngsten auf Ebene der Unterhändler vereinbarten Entwurf des Austrittsabkommens, der hier abrufbar ist: [https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/draft\\_agreement\\_coloured.pdf](https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/draft_agreement_coloured.pdf)

## 1. PFLICHTEN DER EINFÜHRER; KONFORMITÄTSBEWERTUNGSVERFAHREN UND NOTIFIZIERTE STELLEN

Im Zusammenhang mit den EU-Vorschriften über Explosivstoffe für zivile Zwecke ist auch die Mitteilung *Der Austritt des Vereinigten Königreichs und die EU-Vorschriften im Bereich der Industrieprodukte*<sup>5</sup> von Bedeutung. Dies gilt insbesondere für die Identifizierung der Wirtschaftsakteure (ein in der EU-27 ansässiger Wirtschaftsakteur, der vor dem Austrittsdatum als EU-Händler galt, wird für die Zwecke der Richtlinie 2014/28/EU zum Einführer) und die Anforderung, dass ein Wirtschaftsakteur ab dem Austrittsdatum im Besitz einer von einer in der EU-27 notifizierten Stelle ausgestellten Bescheinigung sein muss.

## 2. KENNZEICHNUNG VON EXPLOSIVSTOFFEN FÜR ZIVILE ZWECKE

Gemäß dem nach Artikel 51 Absatz 3 der Richtlinie 2014/28/EU geltenden Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2008/43/EG der Kommission zur Einführung eines Verfahrens zur Kennzeichnung und Rückverfolgung von Explosivstoffen für zivile Zwecke<sup>6</sup> müssen hergestellte oder eingeführte Explosivstoffe mit einer eindeutigen Kennzeichnung versehen sein. Gemäß Artikel 3 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2008/43/EG muss sich der Einführer, wenn eine Produktionsstätte außerhalb der EU gelegen und der Hersteller nicht in der EU ansässig ist, zwecks Zuteilung eines Codes für die Produktionsstätte an den Einfuhrmitgliedstaat wenden.

Ab dem Austrittsdatum gelten Produktionsstätten im Vereinigten Königreich als außerhalb der EU gelegen und bedürfen eines Codes, der von der nationalen Behörde des Einfuhrmitgliedstaats der EU-27 zu vergeben ist.

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2008/43/EG ist keine eindeutige Kennzeichnung erforderlich, wenn Explosivstoffe für zivile Zwecke in der EU für die Ausfuhr hergestellt werden und das Einfuhrmitgliedland eine Kennzeichnung vorschreibt, die die Rückverfolgbarkeit der Explosivstoffe ermöglicht. Ob diese Ausnahme ab dem Austrittsdatum für in der EU-27 zur Ausfuhr in das Vereinigte Königreich hergestellte Explosivstoffe für zivile Zwecke gilt, wird davon abhängen, ob im Vereinigten Königreich ab dem Austrittsdatum nationale Kennzeichnungsvorschriften in Kraft sind.

Auf der Website der Kommission zu den EU-Vorschriften über Explosivstoffe für zivile Zwecke ([https://ec.europa.eu/growth/sectors/chemicals/legislation\\_de#explosives](https://ec.europa.eu/growth/sectors/chemicals/legislation_de#explosives)) sind allgemeine Informationen zu Explosivstoffen für zivile Zwecke verfügbar. Die entsprechenden Seiten werden bei Bedarf mit weiteren Informationen aktualisiert.

Europäische Kommission  
Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU

---

<sup>5</sup> [https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/preparedness-notices\\_de#grow](https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/preparedness-notices_de#grow)

<sup>6</sup> ABl. L 94 vom 5.4.2008, S. 8.